

# **Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder des Berufsverbands der Belegärzte e.V.**

1. Grundlegende Prinzipien
2. Einladungen zu Veranstaltungen
3. Leistungen des Vorstandes (z. B. Vortragstätigkeit, Beratung, Projektarbeit)
4. Umsetzung von BdB-Projekten
5. Nebentätigkeiten, Konkurrenzschutzklausel
6. Veröffentlichung der Vergütungen
7. Veröffentlichung

Wir, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, bestimmen das Ansehen des Berufsverbandes wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Amt uneigennützig und zum Wohle unserer Mitglieder auszuüben. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

## **1. Grundlegende Prinzipien**

- (1) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- (2) Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Mögliche persönliche Interessenkonflikte werden dem Vorstand angezeigt.
- (3) Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen des Berufsverbands der Belegärzte e.V. und das Vertrauen der Mitglieder aufrecht erhält und fördert.

## **2. Einladungen zu Veranstaltungen**

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen Einladungen zu Kongressen, Fortbildungen, nicht annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes des BdB e. V. erfolgt.
- (2) Einladungen als Privatperson zu Kongressen und Fortbildungen sind grundsätzlich zulässig. Die grundlegenden Prinzipien sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.

## **3. Vortragstätigkeit, Beratung**

- (1) Für Leistungen, die dem Hauptamt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen des BdB e. V. anzusehen sind, verzichtet das Vorstandsmitglieds auf ein Honorar. Die in diesem unmittelbaren Zusammenhang entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sind von dem Veranstalter an das Vorstandsmitglied direkt zu entrichten.

- (2) Leistungen, die nicht unter Nummer 3 Absatz 1, wie z.B. schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht des BdB e.V. wiedergeben.
- (3) Leistungen dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben.
- (4) Die Vergütung darf nur in Geld bestehen und muss zu der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich an der Gebührenordnung für Ärzte. Dabei werden angemessene Stundensätze vereinbart, um den Zeitaufwand zu berücksichtigen.
- (5) Darüber hinaus können in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehenden angemessene Auslagen und Spesen erstattet werden.

#### **4. Umsetzung von BdB-Projekten**

- (1) Projekte des BdB e. V. werden grundsätzlich durch einen Vorstandbeschluss legitimiert und können nur durch diesen eine Umsetzung erfahren.
- (2) Die Realisierung der BdB-Projekte erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle des BdB.
- (3) BdB-Projekte werden entweder durch Mitgliedsbeiträge finanziert oder in Kooperation mit einem Industrie Partner umgesetzt.

## **5. Nebentätigkeiten, Konkurrenzschutzklausel**

- (1) Nebentätigkeiten sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Nebentätigkeiten sind offenzulegen, wenn diese im Rahmen einer Beteiligung an einer gewinnorientierten Organisation erbracht werden und eine Überschneidung von BdB-Interessen darstellen können.
- (3) Die Mitarbeit in inhaltlich vergleichbaren und im Wettbewerb stehenden Projekte, die nicht durch den Vorstand als BdB-Projekte legitimiert sind, dürfen weder durch Beratungs-, noch durch Vortragsaktivitäten unterstützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **6. Veröffentlichung der Vergütungen**

- (1) Die Vorstandsmitglieder legen Vereinbarungen mit Sponsoren, Institutionen oder Firmen aus dem Medizinbereich unter Angabe der Art der Dienstleistung offen, die im Vorjahr zu Honoraren oder geldwerten Vorteilen geführt haben. Die Höhe der Honorare muss nicht offengelegt werden.
- (2) Gleichzeitig bestätigen sie, dass sie keine Dienstleistungen für Projekte erbringen, die in Wettbewerb zu Projekten des BdB stehen.

## **7. Veröffentlichung**

Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen des Kodex werden auf den Internetseiten des BdB veröffentlicht und treten mit Beschluss des Vorstandes zum 24.2.2018 in Kraft.